

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 32/94

vom

24. Oktober 1994

in dem Verfahren

des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, H[REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesge-
richt Hamm, H[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Antragsgegners und
Beschwerdeführers,

gegen

den Rechtsanwalt Jürgen Z[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Kutzer und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. Paepcke, Dr. von Hase und Dr. Schott nach mündlicher Verhandlung

am 24. Oktober 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1994 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsteller die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit 1967 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Dem gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 6. Dezember 1993, durch die die Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen worden ist, gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof stattgegeben und die Widerrufsverfügung aufgehoben. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners.

II.

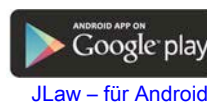
Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO), hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Ehrengerichtshof hat die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls zutreffend verneint.

1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird nach dieser Vorschrift vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO) eingetragen ist. Im übrigen liegt ein Vermögensverfall vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht ordnen kann, geraten und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (st.Rspr., vgl. Senatsbeschluß vom 1. März 1993 - AnwZ (B) 45/92 - m.w.Nachw.).

2. Seit 1983 ist es wegen zahlreicher gegen den Antragsteller gerichteter Forderungen zu Zahlungsklagen und Vollstreckungsmaßnahmen gekommen. Der Antragsteller hat Zahlungen nur unter dem Druck gerichtlicher Verfahren geleistet. Nachdem er vorübergehend seine Vermögensverhältnisse durch Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen ordnen konnte, kam es erneut zu einer Reihe von Titeln und Vollstreckungsmaßnahmen, wie sie im einzelnen in der Widerrufsverfügung aufgelistet sind. Im Zeitpunkt dieser Verfügung lagen die Voraussetzungen des Vermögensverfalls vor.

3. Bei der gerichtlichen Nachprüfung einer Widerrufsverfügung ist zwar grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses maßgebend. Wenn der Grund für den Widerruf der Zulassung nachträglich zweifelsfrei weggefallen ist, kann dies jedoch in dem Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch berücksichtigt werden (Senatsbeschluß vom 1. März 1993 aaO). Einen solchen Wegfall hat der Ehrengerichtshof zutreffend bejaht.

Von den 29 in der Widerrufsverfügung aufgeführten Fällen waren nach den Feststellungen des Ehrengerichtshofs bereits 23 im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung durch Zahlung, Vollstreckung oder Vereinbarung mit den jeweiligen Gläubigern erledigt bzw. hinsichtlich der Rückführung ge-

67

ordnet. Das wird vom Antragsgegner in seiner Beschwerdebe-
gründung auch nicht in Abrede gestellt. Er moniert ledig-
lich, daß die Überschreitung der eingeräumten Kreditlinie
auf einem Konto bei der Stadtsparkasse Münster um ursprüng-
lich ca. 5.000 DM (Position 4 der Widerrufsverfügung), das
mit monatlich 500 DM zurückgeführt wird, von der Sparkasse
nicht mit einer Vereinbarung abgesichert werde.

Bezüglich der Schuld bei der Volksbank Münster (Posi-
tion 1) hat der Antragsteller dargelegt, daß er auf Rück-
führung der gesamten Kreditverpflichtung erst in Anspruch
genommen werde, wenn seine Vermögensverhältnisse dies zu-
ließen und er die vereinbarten Rückzahlungen über ein Rück-
führungskonto in Höhe von monatlich 200 DM nicht regelmäßig
leiste. Über die Einhaltung der Vereinbarung hat er eine
Bestätigung der Volksbank vom 16. Dezember 1993 vorgelegt.
Der Antragsgegner sieht in dieser Vereinbarung den Vermö-
gensverfall des Antragstellers bestätigt, weil dieser auf
eine solche Vereinbarung angewiesen sei. Damit sind die
Voraussetzungen des Vermögensverfalls überspannt: Da die
Volksbank an die getroffene Vereinbarung bei Einhaltung der
Ratenzahlungen gebunden ist, somit die Belastung durch die-
se Schuld auf Dauer geordnet ist, kann bei einer auf die zu
zahlenden Raten bezogenen Leistungsfähigkeit von einem Ver-
mögensverfall nicht gesprochen werden.

Im Hinblick auf die Schuld bei der Deutschen Beamten-
versicherung (Position 2) hat der Antragsteller die Erklä-
rung der Versicherung vorgelegt, daß sie mit der Tilgung in
monatlichen Raten von 500 DM einverstanden sei. Solange

diese Ratenverpflichtung erfüllt wird, ist auch hier die Schuldrückführung geordnet.

In bezug auf die Forderung der Commerzbank Münster (Position 3) hat der Antragsteller eine Vereinbarung zur Rückführung der Schuld von zur Zeit ca. 12.000 DM getroffen, nach der er monatlich 300 DM zu zahlen hat. Die Commerzbank hat die Einhaltung der Zahlungsvereinbarung bestätigt. Daß der Antragsteller nach Meinung des Antragsgegners darauf angewiesen sei, nur relativ geringe Ratenzahlungen zu erbringen, führt nicht zur Annahme eines Vermögensverfalls, weil diese Zahlungen auf einer verbindlichen Vereinbarung beruhen und insoweit eine geordnete Schuldrückführung bei bestehender Leistungsfähigkeit gesichert ist.

Die übrigen Feststellungen des Ehrengerichtshofs über Schuldtilgungen werden vom Antragsgegner nicht beanstandet.

Danach kommt es darauf an, ob der Antragsteller nach seinen augenblicklichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Lage ist, die eingegangenen Ratenverpflichtungen zu erfüllen und außerdem die laufenden Kosten einschließlich der Lebenshaltungskosten aufzubringen. Nach der vorgelegten Einkommensberechnung, die aus den Anfangseinnahmen des Jahres für 1994 hochgerechnet worden ist, wird nach Begleichung der laufenden Ausgaben unter Einschluß der monatlichen Ratenverpflichtungen (in der Gesamthöhe von

1.500 DM) der Bruttogewinn noch ca. 65.000 DM, im Folgejahr wegen erhöhter Bürokosten bei gleichbleibenden Einnahmen noch ca. 49.000 DM betragen. Damit ist der Lebensunterhalt ebenfalls gesichert.

Odersky

Ulsamer

Kutzer

van Gelder

Paepcke

v. Hase

Schott